



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Sickte

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20. Mai 2019 (Nieders. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, Hauszugangswege und -durchgänge, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind. Zu Straßen gehören auch Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnensteine und Wassereinläufe, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen

- Park- und Grünanlagen,
- Grillplätze, Erholungsanlagen,
- Gewässer, Badeanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Schulhöfe,
- Spiel-, Bolz- und Sportplätze,
- Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten,
- öffentliche Gebäude

auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz öffentlicher Einrichtungen

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist es verboten,

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Bäume, Versorgungsverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

c) Öffentliche Gebäude, Tore, Brücken, Bänke, Baulichkeiten, Einfriedigungen, Straßen, Masten, Bäume, Buswartehäuser (Buswartehallen), Verteilerkästen unbefugt zu plakatieren (zu bekleben und zu behängen), zu bemalen oder zu beschriften.

(2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Hinweisschilder auf öffentlichen Einrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

(3) Das Fahren, Halten und Parken mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderkleinräder bis zu einer Größe von 20 Zoll - sowie das Reiten von Pferden in öffentlichen Anlagen ist nur dann gestattet, wenn diese Nutzungen durch entsprechende Beschilderungen zugelassen sind.

§ 3

Schutz der Grünanlagen

(1) In den Grünanlagen ist es untersagt,

- Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.
- zu zelten oder anderweitig zu nächtigen,
- Äste abzubrechen, Strauchgut, Blumen und anderweitige Pflanzen widerrechtlich zu entnehmen oder zu pflücken.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

(1) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände auch auf vorhandenen Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen und privaten Grundstücken, durch die Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden könnten, dürfen nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.

(2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,00 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(3) Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss von der Fahrbahnachse aus nach beiden Seiten 15 m betragen. Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen dieser Regelung vor.



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

- (4) Fenster, Fensterläden, Klappen usw., die zu öffentlichen Verkehrsflächen hin aufgehen, sind, wenn ihre Unterkante nicht 2,40 m über dem Erdboden liegt, stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende noch den Verkehr gefährden.
- (5) Kellerluken, die sich in öffentlichen Verkehrsflächen befinden, dürfen nur geöffnet werden, wenn sichergestellt werden kann, daß eine Gefährdung anderer Straßenbenutzer für die Dauer der Öffnung ausgeschlossen ist.
- (6) Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 5

Verunreinigungen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- (2) Zur Abholung bereitstehender Abfall, insbesondere Sperrmüll, muß gefahrenfrei so am Straßenrand abgestellt sein, daß Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Das Verrichten der Notdurft in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 6

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Hundekot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen, Park- und Grünanlagen außerhalb der Gehwege, dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

§ 7

Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer in der Samtgemeinde Sickte erfolgt auf eigene Gefahr, eine besondere Freigabe erfolgt nicht.

(2) Nicht gestattet ist es

a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,

b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 8

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Eine nach § 11 dieser Verordnung erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder -besitzers.

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsgesetz), bleiben unberührt.

Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für das Anlegen und Unterhalten von Lagerfeuern bei genehmigten Veranstaltungen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 9

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. jede Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, für sein/ihr Grundstück, die von der Gemeinde zugewiesene Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich sichtbar vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betreffenden Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer lesbar bleibt und darf nicht vor Ablauf eines halben Jahres entfernt werden.

§ 10

Spielplätze

(1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen ist grundsätzlich nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.

(2) Zum Schutze der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,

- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
- mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen,
- alkoholhaltige Getränke zu verzehren
- Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen
- Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

(3) Im Übrigen ist den Anordnungen und Verboten, die auf dem Spielplatz vorhandenen Beschilderungen Folge zu leisten



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

§ 11

Störung der öffentlichen Ordnung

Auf den in §1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von gastronomisch konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholkonsums verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, unbeteiligte Dritte erheblich zu belästigen.

§ 12

Lärmverhütung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage ganztägig (Sonn und Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von:
20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe) und
22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtuhe).
- (3) Während der Ruhezeiten nach Abs. 2
 - a) sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BimSchV (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten;
 - b) sind die Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören können, wie z.B. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
 - c) ist das Singen, Kegeln, Musizieren und das Betreiben von Tonwiedergabegeräten außerhalb geschlossener Räume oder in Räumen bei geöffneten Fenstern verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können.
- (4) Neben dem unter Absatz 3 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr, sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:
 - Freischneidern
 - Laubbläsern
 - Laubsammlern
 - Grastrimmern/Graskantenschneidernverboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umwelt-zeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

- (5) Die Verbote der Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (6) Die Verbote der Absätze 3 und 4 bezüglich der Mittagsruhe gelten nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch kommunale Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Die Samtgemeinde Sickte kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 12 zulassen.
- (2) Ausnahmen von den Ruhezeiten (§12) können durch die jeweils zuständige Behörde genehmigt werden. Auskünfte erteilt die Samtgemeinde Sickte.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung oder dem Umfang von Erlaubnissen gemäß § 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung erstreckt sich auf das gesamte Verwaltungsgebiet der Samtgemeinde Sickte und ihren Mitgliedsgemeinden Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte, Veltheim (Ohe) sowie deren Ortsteile.



Samtgemeinde Sickte
Landkreis Wolfenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister

Unsere Mitgliedsgemeinden:
Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und
Veltheim (Ohe)

§ 16

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Sickte, den **30.11.2020**



Kelb
Samtgemeindebürgermeister

